

Merkblatt für Reisende mit Friedenslicht 2014

Sehr geehrte Reisende,

bitte halten Sie beim Transport des Friedenslichtes in den Zügen **unbedingt** nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise ein und beachten Sie:

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes muss das Friedenslicht gelöscht werden!

- Informieren Sie das Zugbegleitpersonal (Zugbegleiter oder Triebfahrzeugführer) sofort zu Beginn Ihrer Mitfahrt darüber, dass Sie in dem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
- Machen Sie sich unmittelbar nach Fahrtantritt mit dem Standort der Feuerlöscher vertraut.
- Nutzen Sie für die Mitfahrt im Zug einen Mehrzweckraum.
- In einem Zug dürfen **maximal zwei** brennende **Lichter** transportiert werden.

Das Licht muss sich entweder

- in einem geschlossenen Metallbehälter oder
- in einem geschlossenen Glasbehälter befinden, der in einem Metallbehälter steht.

In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.

Andere Transportarten sind nicht erlaubt.

- Während des Aufenthaltes im Zug muss das Licht im Behälter verbleiben. Diesen Behälter mit dem Licht müssen Sie auf dem Fußboden des Wagens so abstellen, dass
 - weder ein Wärmestau entstehen kann,
 - noch die Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben)
 - sowie der freie Durchgang im Wagen gewährleistet bleibt.
- **Erlaubt sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (Wachs-/ Paraffinkerzen).** Lichter mit flüssigem Brennstoff (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen nicht mitgeführt werden.
- Das Licht muss stets von einer mindestens 18 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.
- Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, informieren Sie **sofort** das Zugbegleitpersonal.

Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen bei der Benutzung von Nachtzügen:

In **Nachtzügen** ist der Transport ausschließlich im Fahrradabteil der **kombinierten Sitzwagen** erlaubt. Sollte ein solcher Wagen im Zug nicht vorhanden sein, dürfen Sie **ausnahmsweise** den Sitzwagen nutzen.

Melden Sie sich vor dem Einstieg beim Zugbegleiter, der

- Ihre Personalien aufnimmt,
- die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzbestimmungen prüft,
- sich Ihren Aufenthaltsort im Zug vermerkt,
- Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmeinrichtungen, Aufenthaltsort des Zugführers) im Wagen vertraut macht.

Kenntnisnahme und Beachtung der Bestimmungen bestätigen Sie dem Zugführer per Unterschrift.

In Liege- bzw. Schlafwagen ist der Transport des Friedenslichtes nicht erlaubt.